

Legal Alert

Novelle des Energierechts. Neue Formen von Geschäftsaktivitäten der Unternehmen im Energiesektor

November 2013

Am 17. Oktober 2013 unterzeichnete der polnische Staatspräsident eine Novelle des Gesetzes über geologische Arbeiten und den Bergbau vom 9. Juni 2011 und anderer weiterer Gesetze (Dz. U. 2011 Nr. 163 Pos. 981). Die Änderungen sind durch die notwendige Umsetzung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (sog. CCS-Richtlinie) in die polnische Rechtsordnung bedingt. Die neuen Regelungen treten zum 24. November 2013 in Kraft und stellen eine weitere Etappe der Arbeiten an der Umsetzung der Bestimmungen des Energie- und Klimapakets in die polnische Gesetzgebung dar. Gleichzeitig ziehen Änderungen im Gesetz Energierecht nach sich, in dem nun unter anderem das Institut des Transportsystembetreibers eingeführt, Regelungen zum Kohlendioxid-Transport erlassen und die Zuständigkeiten des Präsidenten der Energieregulierungsbehörde (Urząd Regulacji Energetyki) erweitert werden.

Die Novellierung des Gesetzes Energierecht ist durch die Notwendigkeit bedingt, diese Regelungen nach den Änderungen auszurichten, die im Gesetz über die Gewerbefreiheit vom 2. Juli 2004 (Dz. U. 2013 Pos. 672) vorgenommen wurden. Kraft dieser Änderungen wurden neue Arten konzessionierter Tätigkeiten im Bereich der Exploration und Erkundung unterirdischer CO₂-Speicherstätten sowie der unterirdischen CO₂-Speicherung eingeführt.

Von den wichtigsten Änderungen, die in der Erweiterung des sachlichen Umfangs des Energierechts bestehen, sind zu nennen:

- Einführung des Rechtsinstituts „Betreiber des Transportsystems“, der für den Transport von CO₂ zuständig und für den Verkehr im CO₂-Transportnetz, die kurz- und langfristige Betriebssicherheit des Transportnetzes, dessen Betrieb, Wartung, Überholungen und den notwendigen Weiterausbau verantwortlich sein wird.
- Hinzufügung des Abschnitts 2b „Kohlendioxid-Transport“ – Laut dem neuen Artikel 11m Absatz 1 wird das Kohlendioxid nach dem

vorangegangenen Anschluss an das CO₂-Transportnetz aufgrund eines CO₂-Transportleistungsvertrages transportiert.

- Festlegung von Mindestanforderungen an die Bestimmungen des CO₂-Transportleistungsvertrages, darunter Bestimmungen über die Menge des beförderten CO₂ gegliedert nach Vertragszeiträumen, Ort, an dem CO₂ ans Transportnetz geliefert und an dem es vom Netz abgenommen wird, Gebührensätze, die bei der Abrechnung zur Anwendung kommen, Voraussetzungen für die Änderungen dieser Gebührensätze sowie qualitätstechnische Parameter des beförderten CO₂.
- Ausweitung der Kompetenzen des Präsidenten der Energieregulierungsbehörde. Jetzt wird er unter anderem für die befristete Ernennung des Transportsystembetreibers sowie für den Anschluss der interessierten Unternehmen an das Netz des Transportsystembetreibers zuständig sein.

Der Transportsystembetreiber wird verpflichtet sein, für die Realisierung und Finanzierung von Bau- und Ausbaumaßnahmen des CO₂-Transportnetzes, darunter der grenzüberschreitenden Anschlussstellen, zu sorgen. Eine weitere Aufgabe ist auch die Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs, der Transportkapazitäten und des Zugangs zur Netzinfrastruktur.

Unternehmer, die am Anschluss an das CO₂-Transportnetz interessiert sind, müssen sie Festlegung von Anschlussbedingungen beantragen und eine entsprechend kalkulierte Gebühr bezahlen.

Durch die konzessionierte Tätigkeit in Form von CO₂-Transport und -Speicherung können die Unternehmen des Energiesektors ihre Geschäftstätigkeit weiter entwickeln (solche Bereiche sind möglich, wie Exploration und Erkundung unterirdischer CO₂-Speicherstätten, unterirdische CO₂-Speicherung, CO₂-Transport). Der interessierte Unternehmer muss eine Reihe rechtlicher und administrativer Prozeduren erfüllen, darunter die Konzession einholen, was im Rahmen der Änderungen des Gesetzes über die Gewerbefreiheit vom 2. Juli 2004 geregelt wird.

Jakub Kasnowski
+48 22 50 50 736

[E-mail >](#)



WIERZBOWSKI EVERSHEADS